

Allgemeine Geschäftsbedingungen der D.O.M. GmbH für die Vermietung von Baumaschinen (Stand Juli 2021 – Unternehmen B2B)

Geschäftsführer: Franz Oetti, Michael Oetti; Registergericht Nürnberg HRB 31498; USt.-Ident.Nr. DE298994424, Steuer-Nr. 201/118/97213

I. Allgemeines

Die D.O.M. GmbH (nachfolgend als D.O.M.) vermietet Baumaschinen und das entsprechende Equipment. Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten ausschließlich im Verhältnis zum jeweiligen Mieter der Mietobjekte. Die AGB gelten für Kunden, die Unternehmer im Sinne von §14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind.

II. Geltung der Geschäftsbedingungen und Vertragsabschluss

- Die Vermietung erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiernit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Vermieter nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung künftig vorbehaltlos erbringt. Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Mieter.
- Wirksame Mietverträge kommen erst durch Unterzeichnung des Nutzungsvertrags für Baumaschinen der D.O.M. zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von der D.O.M. ebenfalls schriftlich bestätigt worden sind. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

III. Übernahme der Maschine/Geräte

- Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese der D.O.M. schriftlich anzuzeigen. Bei der Übergabe erstellt die D.O.M. und der Mieter ein Übergabeprotokoll, in das der Mieter sämtliche, bei seiner Untersuchung festgestellten Mängel, aufnimmt.
- Bei der Überlassung nicht erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht unverzüglich innerhalb von drei Kalendertagen nach Entdeckung eine schriftliche Mängelanzeige bei der D.O.M. eingegangen ist.
- Die D.O.M. ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes, ein funktionell gleichwertiges Gerät, zur Anmietung zur Verfügung zu stellen, das die Ausführung der vorgesehenen Tätigkeit des Mieters nicht erheblich beeinträchtigt.

IV. Nutzungszeit, Inbetriebnahme, Besichtigung

- Die Berechnung der Miete liegt die normale Nutzungszeit von bis zu acht Stunden pro Tag zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Zusätzliche Betriebsstunden bzw. darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes werden mit 25 % Überstundenzuschlag von der vereinbarten Miete gesondert berechnet. Die D.O.M. behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.
- Der Mieter darf die Mietgeräte/die Mietmaschinen erst benutzen, wenn dieser die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung, insbesondere die Sicherheits- und Gefahrenhinweise sowie bestimmungsgemäße Verwendung gelesen hat. Sollte sich die Mietgerätedokumentation nicht oder nicht vollständig bei dem Mietgerät befinden, so hat der Mieter dies unverzüglich zu rügen. Die ordnungsgemäße Einweisung und Übergabe der Dokumentation bestätigt der Mieter im Einweisungsprotokoll schriftlich.
- Die D.O.M. ist jederzeit nach angemessener Vorankündigung berechtigt, ein Mietgerät während der normalen Geschäftszeiten beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.

V. Mietberechnung, Nebenkosten, Zahlung und Aufrechnung

- Die schriftlich vereinbarte Miete ist ausschließlich für die angebotene Maschine gültig. Der Mieter hat zusammen mit der Miete sämtliche Nebenkosten (insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung etc.) jeweils zusätzlich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an die D.O.M. ab. Die D.O.M. nimmt die Abtretung an.
- Wird die Miete durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung vor, insbesondere Gefährdung des Eigentums des Lieferanten an dem vermieteten Gerät, oder Zahlungseinstellung, so ist die D.O.M. berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch die D.O.M. lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Die D.O.M. behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- Stillstandstage auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, mindern den Mietpreis nicht.
- Gegenüber den Ansprüchen von der D.O.M., ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Pflichten des Mieters, Verbot der Untervermietung, vereinbarter Arbeitsort

- Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- Die D.O.M. ist durch den Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der D.O.M. Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen.
- Der Mieter hat etwaige für den Einsatz des Mietgegenstandes erforderliche behördliche Genehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen. Mietgeräte sind ohne Anmeldung (amtliche Kennzeichenpflicht) grundsätzlich nicht für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von der D.O.M. an einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Einsatzort, zu verbringen.
- Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch befähigte und erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel, etc. sind regelmäßig zu überprüfen und müssen den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein.
- Der Mieter hat die Maschine außerhalb der Einsatzzeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichend Schutz gegen Diebstahl und Vandalismus zu sorgen.
- Erfolgt ein Zugriff auf den Mietgegenstand (Pfändung etc.) ist der Mieter verpflichtet, die D.O.M. unver-

züglich zu informieren und den Dritten darauf hinzuweisen, dass er lediglich Mieter ist. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- Der Mieter hat bei allen Unfällen, Verkehrsunfällen, Beschädigungen und dem Abhandenkommen von Geräten die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich die D.O.M. zu informieren, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.
- Verletzt der Mieter die vorstehenden Pflichten, so ist er verpflichtet die D.O.M. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

VII. Beendigung der Mietzeit, Kündigung und Rückgabe

- Die Mietzeit endet mit dem Erreichen der vertraglich vereinbarten Mietdauer und der Rücknahme von einem Mitarbeiter der D.O.M. durch ein Rücknahmeprotokoll. Bei unerlaubter Weiternutzung durch den Vermieter ist die D.O.M. berechtigt, eine Ausfallentschädigung in Höhe einer Tagesmiete je angefangenem Arbeitstag zu berechnen. Die D.O.M. behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
- Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von
 - einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist, schriftlich kündigen.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu beenden
 - bei Langzeitmiete, im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters von 2 Monatsmieten
 - wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt
- Bei Rückgabe des Mietgegenstandes wird von der D.O.M. und dem Mieter ein Rückgabeprotokoll erstellt, in dem die festgestellten Mängel des Mietgerätes aufgenommen werden.
- Wird das Gerät aufgrund vertragswidriger Nutzung beschädigt zurückgegeben, so ist D.O.M. berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters Instand zu setzen. Die D.O.M. behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.
- Der Mieter hat das Gerät in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand an den Ort der Abholung zurückzuliefern. Erfolgt die Rücklieferung nicht an den Ort der Abholung, werden dem Vermieter die Kosten für den Rücktransport an die ursprüngliche Niederlassung berechnet.
- Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters rechtzeitig, spätestens bis 16:00 Uhr zu erfolgen, dass die D.O.M. in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu übernehmen.

VIII. Haftung des Mieters, Selbstbeteiligung

- Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- Bei Verlust oder Diebstahl, Schäden der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch – insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung – sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten, vorbehaltlich einer Versicherungsleistung durch die Versicherung der D.O.M..
- Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn dem Vermieter vorzulegen. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Vermieter ab, so dass dieser den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Die D.O.M. nimmt diese Abtretung an.

IX. Haftungsbeschränkung

- Die D.O.M. haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Maschine oder insoweit die D.O.M. einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Gleiches gilt für etwaige, zwingende weitere gesetzliche Haftungen.
- Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatz beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die D.O.M. oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leichtfahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Soweit die Haftung von der D.O.M. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Sonstige Bestimmungen

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der D.O.M. und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der D.O.M.
- Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der D.O.M. oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist der Geschäftssitz der D.O.M. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.